

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 1992

Herausgegeben und versendet am 30. April 1992

7. Stück

---

## 16. Verordnung: Bestattertarif

---

### 16. Verordnung

#### des Landeshauptmannes über den Höchstarif für das Bestattergewerbe (Bestattertarif)

Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung 1973, in der Fassung BGBl.Nr. 399/1988, wird verordnet:

##### § 1

##### Allgemeines

(1) Für das Bestattergewerbe in Vorarlberg werden Höchstarife für die in dieser Verordnung samt Anlage angeführten Leistungen und Beistellungen von Bestattungseinrichtungen festgesetzt.

(2) Abgaben und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) dürfen nicht gesondert berechnet werden. Sie sind in den Höchstarifen bereits enthalten.

(3) Art und Umfang der vom Bestatter zu erbringenden Leistungen sind von diesem unter Anführung des tarifmäßig festgesetzten Entgelts detailliert schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Sofern ein Höchstarif nicht festgesetzt ist, kann das Entgelt unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwandes durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

##### § 2

##### Fremdleistungen, Barauslagen

(1) Für die Erbringung von Leistungen durch Dritte (Fremdleistungen), wie z.B. durch den Totengräber oder Gärtner, dürfen vom Bestatter nur die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Die vom Bestatter im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entrichteten sonstigen Barauslagen (Stempelgebühren, Prosekturgebühr, Stolgebühren, Telefongebühren, Portoausgaben u.dgl.) dürfen von diesem nur in der tatsächlichen Höhe ohne Zuschlag verrechnet werden.

##### § 3

##### Fahrtkosten

Bei notwendiger Benützung eines Fahrzeuges für die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Standortgemeinde des Bestatters ist dieser berechtigt, zusätzlich zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt einen Fahrtkostenersatz in Höhe von 15 S je Kilometer zu berechnen. Für die Hin- und Rückfahrt ist die kürzestmögliche Fahrtstrecke zu wählen. Werden mehrere Dienstleistungen unter einem erbracht, darf der Fahrtkostenersatz nur einmal verrechnet werden. Für Überführungen gilt die Regelung des § 4.

##### § 4

##### Überführungen

Für Überführungen innerhalb der Standortgemeinde des Bestatters oder bis zu 20 km außerhalb derselben ist ein Entgelt in Höhe von 500 S zu entrichten. Für sonstige Überführungen sind für die ersten 60 gefahrenen Kilometer 28,30 S pro Kilometer als Entgelt zu entrichten. Für jeden weiteren gefahrenen Kilometer beträgt das Entgelt 16,80 S. Der Berechnung der Fahrtkilometer für die Hin- und Rückfahrt ist die kürzeste in Betracht kommende Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

##### § 5

##### Zuschläge

(1) Wenn die Versargung und Abholung eines Verstorbenen nachweislich mit Mehraufwendungen verbunden sind (z.B. notwendiger Einsatz besonderer Beförderungsmittel oder Geräte; außergewöhnliche Erschwernisse im Hinblick auf die Krankheit oder den Zustand des Toten) kann anstelle der Tarifposten 14, 15 oder 16 ein Pauschalbetrag in Höhe von 2112 S berechnet werden.

(2) Wenn besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen (Desinfektion von Bestattungseinrichtungen und Arbeitskleidung) im Hinblick auf die Krankheit oder den Zustand des Toten erforderlich sind, kann zusätzlich zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt ein Entgelt in Höhe von 1422 S berechnet werden.

(3) Bei Exhumierungen oder bei Bergungen von Leichen Verunglückter richtet sich das Entgelt nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes in Höhe von 352 S.

(4) Für Dienstleistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit erforderlich sind oder gewünscht werden, ist der Bestatter berechtigt, Zuschläge zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt zu verrechnen, und zwar

- a) Montag bis Freitag von 6 bis 8 Uhr und von 18 bis 20 Uhr und Samstag von 8 bis 20 Uhr bis zu 50 Prozent sowie
- b) an Werktagen von 20 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis zu 100 Prozent.

## § 6

### Rechnung

Der Bestatter hat dem Auftraggeber eine Rechnung auszustellen, die wie folgt aufzugliedern ist:

- a) Entgelt für die tariflich festgelegten Leistungen und Beistellungen von Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1),
- b) Entgelt für nicht tariflich festgelegte Leistungen und Beistellungen (§ 1 Abs. 3),
- c) Fremdleistungen (§ 2 Abs. 1),
- d) sonstige Barauslagen (§ 2 Abs. 2).

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über den Höchsttarif für das Bestattergewerbe (Bestattertarif), ABl.Nr. 39/1984, außer Kraft.

### Der Landeshauptmann:

Dr. Martin Purtscher

### Anlage

#### I. Allgemeine Bestattungen

Tarif-  
post

Schilling

##### A) Leistungen

- |   |   |        |
|---|---|--------|
| 1 | Aufnahme des Sterbefalles und Beratung der Hinterbliebenen in den Geschäftsräumen des Bestatters          | 176,-- |
| 2 | Zusammenstellen der Trauerdrucksorten (Todesanzeigen, Danksagungen) in den Geschäftsräumen des Bestatters | 176,-- |
| 3 | Anschlagen der Todesanzeigen bis fünf Stück   | 176,-- |

4	Anschlagen der Todesanzeigen über fünf Stück	352,--	
5	Besorgung des Behandlungsberichtes beim behandelnden Arzt		176,--
6	Besorgung des Totenbeschauscheines beim Beschauarzt	176,--	
7	Besorgung der Überführungsbewilligung beim Gemeindearzt		88,--
8	Anzeige des Todes nach dem Personenstandsgesetz	176,--	
9	Besorgung der Sterbeurkunden beim Standesamt	352,--	
10	Besorgung notwendiger fehlender Unterlagen (Urkunden und Dokumente, ausgenommen solche, deren Besorgung in anderen Tarifpositionen enthalten ist) für die Beurkundung des Sterbefalles	528,--	

#### Schilling

11	Besorgung des Leichenpasses für eine Überführung außerhalb Vorarlbergs bei der Bezirkshauptmannschaft	352,--	
12	Festlegung und Abstimmung des Beerdigungstermines mit dem Pfarramt		176,--
13	Festlegung und Abstimmung des Beerdigungstermines mit der Friedhofsverwaltung, sofern diese Verwaltung nicht der Pfarre obliegt	176,--	
14	Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einer Kranken- und Pflegeanstalt	704,--	
15	Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einem Einfamilienwohnhaus bzw. einem Mehrfamilienwohnhaus bis drei Geschosse (Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß)	1.056,--	
16	Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einem Mehrfamilienwohnhaus über dem 3. Geschoß (wenn die Liftbenützung nicht möglich ist)	1.408,--	
17	Reinigen und Anziehen des Verstorbenen	528,--	
18	Aufbahnen des Sarges in der Leichenkapelle oder Kirche		528,--
19	Umsargen des Verstorbenen z.B. vom Sanitätssarg in den Sarg für die Beerdigung	528,--	
20	Nochmaliges Öffnen des Sarges in der Leichenkapelle für die Hinterbliebenen		528,--
21	Zufuhr und Aufstellung der Beerdigungsrequisiten	528,--	

22	Abräumung und Abfuhr der Beerdigungsrequisiten einschließlich deren Reinigung	704,--	
23	Sargträger einschließlich Kleiderpauschale pro Mann		528,--

#### B) Beistellung von Bestattungseinrichtungen

24	Bahrtisch		49,20
25	Kerzenleuchter ohne Kerzen pro Stück	51,60	
26	Weihwasserschale mit Aspergill	66,--	
27	Bahrwagenbenützung	373,20	
28	Bahrtuch mit gestickter Borte	127,20	
29	Leuchtkreuz oder Holzkreuz	60,--	
30	Blumenschale mit Ständer ohne Blumen	116,40	
31	Ständer für Kondolenzbuch oder Anschlag	68,40	
32	Sargroller	174,--	
33	Kranzständer pro Stück	28,80	
34	Versorgungshandschuhe pauschal	24,--	
35	Desinfektionsmittel pauschal	60,--	
36	Kübelpflanzen pro Stück	122,40	

Schilling

37	Topfpflanzen pro Stück	34,80	
38	Versenkapparat		453,60
39	Lautsprecheranlage	414,--	
40	Beistellung eines Sanitätssarges oder einer Spezialtrage bzw. eines Bergungsgerätes einschließlich der Reinigung und Desinfektion	652,80	

#### II. Einfachbestattungen

41	Abholen, Waschen, Anziehen, Einsargen und Aufbahren des Verstorbenen mit Beistellung einfachster Beerdigungs- und Aufbahrungsrequisiten, jedoch ohne Gärtner einschließlich aller Besorgungen, die zur Erlangung der Beerdigungsbewilligung erforderlich sind	1.408,--	
----	---	----------	--

42	Zusammenstellen der Parten, Anschlagen der Parten, Vorbereitung zum Begräbnis	704,--
43	Zu- und Abfuhr der Aufbahrungsrequisiten, Reinigung der Beerdigungsrequisiten	528,--
44	Sargträger zur Durchführung des Begräbnisses (vier Mann) ohne weitere Zeitverrechnung	1.408,--
45	Einfacher Holzsarg einschließlich Sargausstattung (Einbettung)	3.840,--
46	Grabkreuz mit Schrift	780,--

§ 5 gilt für Einfachbestattungen sinngemäß.